



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

20/SN-254/ME

GZ 600.069/3-V/2/86

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

*H. Hajek*

39	GE/986
Datum: 25. JULI 1986	
25. JULI 1986	<i>Hager</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Schick

2444

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatzsicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das Haushaltsgelhilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz)

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem mit Note des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. Mai 1986, GZ 31.400/66-V/3/86 versendeten Entwurf eines Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes übermittelt.

20. Juli 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Guad*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.069/3-V/2/86

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Schick	2444	31.400/66-V/3/86 14. Mai 1986

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Arbeitsplatzsicherungsgesetz, das Heimarbeitsgesetz 1960 und das Haushaltsgelhilfen- und Hausangestelltengesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz)

Der mit dem oben zitierten do. Schreiben übermittelte Gesetzesentwurf gibt dem Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zur Technik der Novellierung:

Da es verwirrend wirkt, wenn in ein und derselben Novelle zum Teil nur Satzteile neu gefaßt werden, zum Teil aber ganze Paragraphen neu wiedergegeben werden, obwohl es in beiden Fällen hauptsächlich um die Ersetzung der Einigungsämter durch die Gerichte geht, wird dringend eine Vereinheitlichung empfohlen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 34 (§ 130):

Auch in § 130 Abs. 2 sollte das Wort "Einigungsamt" durch "Gericht" ersetzt werden.

- 2 -

Zu Art. I Z 38 (§ 141):

Im Hinblick darauf, daß die Einrichtung einer organisatorisch dem Bundesministerium unterstellten Verwaltungsbehörde beim Bundesministerium bisher nie ausdrücklich verfassungsrechtlich problematisiert wurde, soll dies auch hier nicht geschehen.

Die Bindung des Bundesministers an rechtzeitig erstattete Vorschläge (§ 141 Abs. 3) ist zwar bereits im geltenden § 136 Abs. 2 enthalten, erscheint aber - wie sich aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ergibt - nichtsdestoweniger verfassungsrechtlich bedenklich (vgl. VfSlg. 6913).

Zu Art. I Z 39 (§ 142):

Wenngleich Abs. 1 größtenteils inhaltsgleich mit dem geltenden § 138 ist, bestehen doch Bedenken im Hinblick auf das von Art. 18 B-VG geforderte Bestimmtheitsgebot. Von diesen Bedenken ist auch Art. I Z 46 (§ 147) betroffen, wonach dem Vorsitzenden die Leitung des Bundeseinigungsamtes nur obliegt, soweit nicht die Beschlußfassung den Senaten vorbehalten ist.

Zu Art. I Z 42 (§ 144):

Bezüglich der Einrichtung der Schlichtungsstellen bei den Arbeits- und Sozialgerichten sollte nach Ansicht des Verfassungsdienstes nicht übersehen werden, daß eine streng formelle Betrachtungsweise zu dem Ergebnis führen müßte, daß auch nachgeordnete Hilfsorgane einschließlich der Kanzleien, sonstiger Geschäftsstellen, Schreibstellen udgl. nur zur Gänze entweder Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugeordnet werden dürfen. Die Konsequenz einer derart strengen Auffassung wären verfassungsrechtliche Bedenken gegen die in § 144 gewählte Konstruktion im Hinblick auf Art. 94 B-VG (vgl. Walter, Verfassung und Gerichtsbarkeit [1960] S 41ff). Demgegenüber ließe sich allerdings auch die Auffassung vertreten, die durch Art. 94 B-VG angeordnete organisatorische Trennung von Justiz

- 3 -

und Verwaltung beziehe sich lediglich auf die - den beiden Staatsfunktionen jeweils eindeutig zuzuordnenden - Entscheidungsträger. Lediglich entscheidungsbefugte oder in den Willensbildungsprozeß miteinbezogene Organe der Verwaltung bzw. der Gerichtsbarkeit dürften nicht gleichzeitig als Organe der jeweils anderen Staatsfunktion eingerichtet sein. Unter Zugrundelegung dieser Auffassung wäre es daher vertretbar, wenn die Schiedsstelle und das jeweilige Arbeits- und Sozialgericht über eine gemeinsame Geschäftsstelle verfügten.

Die Bestellung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle durch den Präsidenten des Gerichtshofes erscheint hingegen weitgehend unbedenklich. Zwar hat der Verfassungsgerichtshof in Slg. 7376 materielle Grenzen der Justizverwaltung gezogen, doch erscheinen die hier maßgebenden Funktionen den erforderlichen Nahebezug zur richterlichen Tätigkeit aufzuweisen (vgl. auch Melichar, Gutachten für den 4. ÖJT, Bd I/1 [1979], S 58ff). Der Verfassungsdienst hielt jedoch dafür, die Einvernehmenskonstruktion im § 144 Abs. 4 zweiter Satz des vorliegenden Gesetzesentwurfes aufzugeben, weil hiefür dieser Nahebezug füglich zu bezweifeln ist.

Zu Art. I Z 49 (§ 150):

Eine § 150 Abs. 2 entsprechende Bestimmung stellt bereits § 150a dar. Es wäre daher notwendig, § 150a entfallen zu lassen.

Zu Art. I Z 52 (§ 153):

Hier sollte der Hinweis auf die Sprengel der Einigungsämter entfallen. § 153 sollte daher lauten:

"Das Bundeseinigungsamt ist berufen, bei den Verhandlungen über den Abschluß oder die Änderung von Kollektivverträgen mitzuwirken, wenn ein Antrag von einer der beteiligten Vertragsparteien gestellt wird."

- 4 -

Zu Art. I Z 53 (§ 153):

Auch hier sollte der Hinweis auf den Sprengel entfallen.

Zu Art. IV:

Die Ziffernbezeichnung sollte entfallen.

Zu Art. VI:

Abs. 6 zweiter Satz würde auch eine Novellierung des EGVG bedeuten. Da dieses die Grundlage für die Anwendung des AVG 1950 durch das Bundeseinigungsamt und die Schlichtungsstelle bildet, wird angeregt, Art. II Abs. 2 Z 9 EGVG ausdrücklich entsprechend abzuändern.

Zum dritten Satz des Abs. 6 wird wie folgt Stellung genommen: Eine an der bisherigen Gesetzgebungspraxis orientierte Lösung des hinter dieser Regelung liegenden Problems bestünde darin, die bis 31.12.1986 für das Obereinigungsamt erlassenen Verordnungen auf der Stufe bundesgesetzlicher Regelungen bis zur Neuerrlassung von Verordnungen auf Grund des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes in Geltung zu belassen. Hinsichtlich der "Verfügungen", worunter offenbar generelle Weisungen zu verstehen sind, sollte gleichfalls im Wege einer Weisung ein entsprechendes Übergangsregime geschaffen werden.

20. Juli 1986  
Für den Bundesminister:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

